

Königlich Preußische Stettiner Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben. (Redacteur: E. W. Bourwieg.)

No. 69. Montag, den 28. August 1826.

Kdthen vom 7. August.

Der Pawst hat vor Kurzem dem Herzoge verschiedene kostbare Reliquien und Kleinodien übersandt. Sie befinden in zwei schönen Delgemälden, beide die Himmelskönigin mit dem Kinde darstellend, zwei silbernen Bildern der Apostel Petrus und Paulus, mit dem Piedestal etwa 1½ Fuß hoch, nachgesformt den großen Bildjäulen derselben, die in St. Peter zu Rom befindlich sind, und in einem silbernen Kreuze, etwa zweimal so hoch, sehr schön gearbeitet, am Fuße die mater dolorosa, den erblästten Gekreuzigten in den Armen haltend; da, wo die Wölken des Kreuzes sich durchschneiden, ist im massiven Silber ein tiefer Einschnitt in Kreuzesform überdeckt mit einem aufgeprägten Silberkreuzchen, welches aufgehoben — Splitter vom achten Kreuze Jesu sehen lässt. Da alle diese Sachen in einem Schloßsaale aufgestellt sind, so sollen sie wahrscheinlich dennächst mit besonderer Feierlichkeit in der Katholischen Kirche (der ehemals Reformirten Schlosskapelle) aufgestellt werden.

Wien, vom 19. August.

Se. Maj. der Kaiser hat, um den Handel mit Slaven, besonders in so weit er von Desterreichischen Unterthanen, oder vermittelst K. K. Desterri. Schiffe betrieben werden könnte, möglichst zu verbündern und die Slaven vor Misshandlungen zu schützen, in Übereinstimmung mit den bereits geltenden Desterreichischen Gesetzen, durch Entschließung vom 25. Juni 1826 Folgendes bestimmt. Jeder Slave wird in dem Augenblicke frei, da er das Kaiserliche Gebiet, oder auch nur ein Desterreichisches Schiff betritt. Eben so erlangt jeder Slave auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einen Titel einen Desterreichischen Unterthan als Slave überlassen wird. Ein Desterreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Slave, an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im Inn- oder Auslande als Slave veräußert, oder jeder Desterreichl-

sche Schiff-Capitain, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Slaven übernimmt, oder einen auf das Desterreichische Schiff bekommenen Slave an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder hindern lässt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Würde aber der Capitain eines Desterreichischen Schiffes, oder ein anderer Desterreichlicher Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Slaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn, und unter besondern erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt. Geringse, von einem Desterreichischen Unterthan an einem Slave verübte Misshandlungen werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden, oder mit einer Arreststrafe von 3 Tagen bis zu einem Monate geahndet. Bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Misshandlung besondere Härte verdient, ist der Verhaft mit Faszen und engerer Einschließung zu verschärfen. Gegenwärtige Vorschriften sollen auch in Ansehung solcher Kriegsgefangenen angewendet werden, welche von dem kriegsführenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Slaven behandelt werden. Fremde, welche innerhalb der Gränzen der Desterreichischen Staaten, oder auf einem Desterreichischen Schiffe sich gegen Slaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, oder anderer oben bezeichneter Verbrechen schuldig machen, verfallen in dieselben Strafen, wie die Desterreichischen Unterthanen, und solche Fremde welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den Kaiserlichen Staaten betreten werden, sind in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubieten. Wird die Übernahme verweigert, so ist gegen solche Ausländer ganz nach den Vorschriften des Desterreichischen Strafgesetzes zu verfahren, und dem Strafurtheile jedesmal die Landesverweisung nach überstandener Strafe anzuhangen. Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des

Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine geringere Strafe desselben aussprechen, als Oesterreichische Gesetze thun, ist die Strafe nach dem mildernden Gesetze zu ertheilen.

In der 130sten Reichstagssitzung zu Preßburg wurde der Beschluss gefaßt, daß der Adel, welcher bisher von Bauerngründen keine Contribution entrichtete, lebenslänglich davon frei bleiben und diese Verfügung erst nach endgültiger Conscription auf dem künftigen Landtage in Kraft treten solle. Die Zustimmung der Magnatenstafel erfolgte sogleich.

Aus der Schweiz, vom 12. August.

Die in Luzern ansiedelten Protestanten, deren Anzahl nicht unbedeutend ist, haben sich längst mit dem Begehr an dorthige Regierung gewendet, daß ihnen die freie Ausübung ihres Gottesdienstes bewilligt werde. Der eidgenössische Kanzler unterschreibt diese Bitte noch insbesondere aus dem Grunde, weil alle vier Jahre die eidgenössische Kantzlei, die wenigstens zur Hälfte aus Reformierten besteht, nach Luzern komme und während zwei vollen Jahren hier weilen müsse. Der tägliche Rath überträgt dieses Geschäft zur Vorberathung an den Staatsrath, auf dessen Antrag dann am 2. August mit 17 gegen 5 Stimmen dem gestellten Anfuchen entsprochen ward. Der desfallsige Beschluss enthält folgende Hauptbestimmungen: 1. Die freie Ausübung ihres Gottesdienstes sei den in Luzern wohnenden Reformirten gestattet, jedoch ohne alle Belästigung des Staats. 2. Für einmal sei die unten im eidgenössischen Kanzleigebäude sich vorfindende Kapelle zu diesem Ende angewiesen. 3. Der Regierung komme das Ernennungsrecht des Reformirten Pfarrers zu. 4. Die weiteren Bestimmungen, welche die Einrichtung dieses Gottesdienstes erfordert, behält sich die Regierung vor. Nicht bloß die zur Evangelischen Konfession gehörigen Ansäßen in Luzern, sondern jeder Christ freut sich zuverlässig dieser Verfügung, welche der Regierung von Luzern Ehre bringt und die besonders in den gegenwärtigen Zeiten, wo man sich von so mancher Seite Mühe giebt, einen finsternen, unchristlichen Geist der Unzulässigkeit zu verbreiten, eine höchst wohlthätige Erscheinung ist.

Paris, vom 15. August.

Mehrere hiesige Blätter versichern entschieden, daß Joseph Bonaparte sich in diesem Augenblick noch in Amerika befindet, wo er bereits seit 10 Jahren wohnt. Die Erlaubnis, nach Belgien zu kommen, ist ihm zwar ertheilt; aber erst seit 14 Tagen nach America übernacht worden. Sein Vermögen ist übrigens bei weitem nicht so groß, als man es angegeben hat (80 Mill. Fr.).

Die Nachricht von Grenada's Untergang durch ein Erdbeben erweiset sich, wie man gleich anfangs mutmaßte, als ungegründet.

Das Journal des Neubats meldet aus Smyrna: „Die Hölben, welche die Stadt beherrschen, sind in den Händen der Janitscharen (die sich nicht entwaffnen lassen wollen) und außer Bereich des Geschäftes von Kriegsschiffen. Alles ist hier in Besorgniß. Das Innere Klein-Assiens befindet sich in erschrecklicher Aufregung. Der Hundshar Molla, d. h. das geistliche Oberhaupt der Janitscharen, der sich in Kütaya aufhält, soll ein Decret wider den Mufti in Konstantinopel erlassen haben. Die großen Familien der, von der Pforte unter Druck gehaltenen Aga's sangen an aufzuathmen und vielleicht

werden die Asiatischen Türken diesen Anlaß wahrnehmen, um zu begehrn, daß der Sitz der Regierung nach Brüssel oder gar nach Aleppo verlegt werde.“

Mr. Gynard hat von dem Könige von Baiern 106 tausend Franken jugeschickt erhalten, worunter 80 tausend aus des Königs Privat-Chatouille und 26 tausend von den Mitgliedern der Königl. Familie, sämtlich bestimmt zur Auslösung der Griechen. Der Brief des Königs lautet wie folgt: „Um das Elend der Morgenländischen Christen zu lindern, batte ich 20.000 Gulden, 43.097 Fr. gezeichnet, in 10 Monaten zu gleichen Theilen zahlbar. Da diese Hülfe aber zu spät kommen möchte, so stelle ich diese Summe sofort zu Ihrer Verfügung, und verdonne sie, damit Sie wirksamer helfen mögen. Gedachte 86tausend Fr., über welche Sie gleich disponiren könnten, und von den 20tausend Gulden unabhängig, die ich Ihnen zur Loskaufung von Griechischen Frauen und Kindern zugestellt habe. Mit einem süßen Bewußtsein bringe ich den unglücklichen Christen dieses neue Opfer, denn ich bin selbst Mensch und Christ.“

Madrid, vom 3. August.

Als neulich der König zu dem General der Schweizer gärt bei der Tafel sagte: „Seien Sie sich zu meiner Rechten, General!“ antwortete dieser sofort mit den ergänzenden Worten des Psalmlisten (Ps. 110, 1), „bis daß ich Deine Feinde zum Scheitel Deiner Füße gemacht.“

London, vom 15. August.

Es sind Befehle nach unsern sämtlichen Westindischen Colonien ergangen, hinsichtlich des Handels derselben mit fremden Ländern, das Gejch aus dem 6ten Regierungsjahre des Königs in Vollziehung zu sehen, demzufolge den Schreinen derjenigen Staaten, welche die Britischen zwischen diesen und den Colonien handelnden Schiffe nicht wie die Schiffe der begünstigten Nation behandeln, die Häfen der Colonien verschlossen werden sollen. Die Vereinigten Staaten von America haben unsere Schiffe in ihren Häfen nicht auf diese Weise behandeln wollen; folglich werden auch die übrigen vom 1. December d. J. an nicht mehr in unsern Westindischen Colonien zugelassen werden. Unsere Regierung wäre vollkommen berechtigt gewesen, Americanische Schiffe, ohne weiter besondere Anzeige, als das Gesetz selbst, unverzüglich auszuschließen, hauptsächlich, da dieses, im Juli 1825 erlassene Gesetz erst im Januar 1826 in Vollziehung gebracht werden sollte. Da dies aber nicht geschehen, so erfordert vielleicht die Artigkeit unter befreundeten Nationen, sich gegenseitig eine neue Anzeige zu machen und sich hinreichende Zeit zu gönnen, bevor dergleichen Maßregeln in Vollziehung gebracht werden. Die Unterbrechung dieses Handels mit den Vereinigten Staaten, worzu uns die Regierung der letztern durch ihr Benehmen verhängt ist, unsers Erachtens, ein glückliches Ereignis für die Britische Schiffahrt. Diese muß notwendig dabei gewinnen, da jener Handel bisher fast allein mit Americanischen, in den Vereinigten Staaten auch auf befrachteten Schiffen betrieben wurde. Für die Länder des nördlichen Europa, die so wie unsere Nord-Americanischen Provinzen alle Mittel in Händen haben, die Bedürfnisse unserer Westindischen Colonien an Mehl, Stäben und Holzartikeln zu befriedigen, und mit diesen Colonien unter den Bedingungen handeln wollen, welche die Vereinigten Staaten ablehnen, kann diese Nachricht nicht anders, als höchst interessant und wichtig sein.“

Nach den bis zum 14. Juli eingegangenen Nord-Americanischen Zeitungen befand sich Columbiens im Monat Juni in einer sehr kritischen Lage. Puerto Cabello, von den Truppen des Generals Pacz besetzt, wurde stark befestigt; die regulären Truppen hatten Befehl erhalten, nach Valencia zu marschiren. Pacz selbst erließ eine Proclamation, worin er alle Männer auffordert, zu den Waffen zu greifen; die Forts sind von den Einwohnern bewacht. Im Hafen liegen 1 Corvette, 2 Briggss, 1 Schooner und 2 armierte Privatbriggs; kein Kriegsschiff darf ohne spezielle Erlaubnis von Pacz auslaufen. La Guaya und Caracas müssen monatlich zum Unterhalt der Paczschen Armeen 50.000 Piaster Contribution zahlen. Dagegen soll General Bermudas zu Cumaná bereits 10.000 Mann Truppen besammeln haben, und auf Puerto Cabello marschiren wollen. Andrei Seit's werden die Küsten Columbiens auch von dem Spanischen Geschwader unter Admiral Laborde bedroht, das sich nach den letzten Nachrichten in der Nähe Cartagena's befand. Man befürchtete einen Angriff auf den Hafen dieser Stadt, in welchem sich jetzt hauptsächlich die Seemacht Columbiens befindet, die vor Kurzem durch zwei Amerikanische Fregatten einen ansehnlichen Zuwachs erhalten hat, die jedoch, wie die andern Schiffe, sehr gering befehlen sind. Die Stadt hat nach Einigen eine Besatzung von 3000 Mann wohlgeübter Truppen, nach Andern aber nur 1000 Mann, weil der General Mentillo einen Theil der Garnison nach St. Martha an sich gezogen hat. Die Spanier haben bereits 20 Englische Meilen westlich von Cartagena eine Landung unternommen und aus einer Besitzung 20 bis 30 Slaven weggeführt. Die Nachricht von den Ereignissen in Venezuela war in Bogota eingetroffen. Der Congress hatte dieselbe unverzüglich zum Gegenstand seiner Berathungen gemacht und man hoffte noch durch ausschnende Schritte die der Republik drohende Gefahr abzuwenden. Der neue Britische Gesandte bei der Regierung von Bogota, Mr. Colburn, hat demungeachtet nicht für gut gefunden, seine Reise bis an seinen Bestimmungsort fortzuführen, sondern ist nach Jamaica zurückgegangen. Seit der Erhebung des Spanischen Geschwaders in der Nähe Cartagena ist der Preis des Mehls von 12 auf 15 Piaster gestiegen. Die Spanische Flotte erhält regelmässig ihre Zahlungen von der Insel Cuba.

Am 9. wurde ein Mann von dem Friedensrichter zu einer Geldstrafe von 5 Pfd. Sterl. verurtheilt, der seinem Pferde, das eine schwere Last nicht fortzutragen konnte, ein Band Sirop unter den Bauch legte und anzündete, wodurch das arme Thier so verbrannt wurde, daß es auf der Stelle getötet werden mußte.

Wir haben Nachrichten vom Capitain Clapperton, die bis zum 7ten März reichen. Der Capitain, der bekanntlich von der Bucht von Benin mitten durch Afrika nach Tripolis gehen will, (von woher der Major Raing ihm entgegen kommt) befand sich damals im besten Wohlsein und im Begriff, von Katunga nach Kima zu reisen. Von dort wollte er nach Wamq, vier Tagesreisen von Nuri. Katunga liegt 30 Englische Meilen östlich vom Niger.

Bei dem Buchhändler Constable steht eine Reihe prächtlicher in Maroquin gebundener Bücher, enthaltend das Manuscript zu den bekannten Romanen vom Verfasser des Waverley. Constable hatte versprochen, sich von diesem Schatz nie zu trennen. Jetzt aber werden sie von seinen Gläubigern reklamiert und unsere Zeitungen frei-

ten sich darüber, ob jene Handschriften in die Fassitmasse gehören oder nicht. Einige hoffen, daß nun der eigentliche Verfasser jener Romane an den Tag kommen werde. Indessen werden jene Handschriften schwerlich das Original des Verfassers seyn, und selbst wenn sie von Walter Scotts Hand wären, würden sie nichts für dessen Autorschaft beweisen.

Neuwark, vom 15. Juli.

Der verstorbene Präsident John Adams war 8 Jahre älter als Jefferson, dieser 8 Jahr älter als Madison, dieser 8 Jahr älter als Monroe, und dieser 8 Jahr älter als (der jetzige Präsident) Quincy Adams.

Moskau, vom 7. August.

Am 6. August fand der Einzug des Kaiser-Paares in Moskau statt. Obgleich ein leichter Süd-Ostwind unangenehm wehet, so hatten wir dennoch 26 Grad Hitze. Allen Unglücksfällen und Unannehmlichkeiten vorgebeugt, hatte die Polizei Tages zuvor bekannt gemacht: Ein jeder Zuschauer möchte sich bis 2 Uhr Mittags zu der Stelle, die er beim Einzuge des Kaiser-Paares einzunehmen gesonnen sei, hinbegaben, falls er sonst von der Militair-Besatzung der Straßen daran verhindert werden, und sich die Schuld selbst zuschreiben könnte. Daher drängte sich um jene Zeit die Menschenmasse, die rechte Zeit nicht zu versäumen, unaufhaltsam durch die Straßen den Gerüsten zu, auf welchen die Pläne von 1 Rubel bis 2 Dukaten bezahlt wurden. Auf allen Dächern erblickte man Menschen. Die ersten Etagen aller Häuser von Sathawa bis zum Kreml waren mit Drappieren aller Farben verziert, die großen Palais sogar mit Goldstoff, Sammt, Seide und Casimir mit goldenen Fransen, Borten und Quasten, und kostbar gewebte Decken hingen von den Balkonen. Um 3 Uhr gaben 9 Kanonschüsse dem Militair das Signal zum Einrücken in die Stadt, wo es an beiden Seiten der Straße, drei Mann hoch, aufgestellt wurde. Um 5 Uhr verkündeten 71 Kanonschüsse die Ankunft der hohen Personen an der Sathawa und das Glockengeläute erklang aus allen Gegenenden der Stadt. Se. Majestät der Kaiser erschien zu Pferde. Ihm rechts und links ritten Se. Kaiserl. Hoh. der Großfürst Michael und Se. Königl. Hoh. der Prinz von Preußen, umgeben von einer außerordentlichen Suite Russischer und auswärtiger Generale und Adjutanten. Ihr Majestät die Kaiserin Alexandra Fedorowna, Sr. Kaiserl. Hoh. dem Großfürsten Alexander Nicolaus zur Seite, fuhr in einem prachtvollen Wagen, und wo das Kaiserpaar sich nahete, erschollen die Jubelklänge des Volks. Der Zug war gerade 3 Werst (beinahe eine halbe Meile) lang, denn als die dritte Division Chevalier-Garde, die den Zug eröffnete, an der Sathawa anlangte, so waren die Postillionen, die ihn beschlossen, noch an der Petrowsky Palais-Pforte. In der siebenten Stunde wurde die Feierlichkeit erst beendet.

Türkische Gränze, vom 10. August.

Zu Ancona verbreitet sich, nach Ankunft eines englischen Schiffes, das Gericht, Lord Cochrane habe seinen ersten Schlag gegen die Egyptische Flotte bei Navarin siegreich ausgeführt.

Nachstehendes ist eine treue Uebersetzung des wichtigen Firmans des Grossherrn an den Eadi von Konstantinopol, durch welchen die Abschaffung der Janitscharen ausgesprochen wurde. Man bewundert die Aufrichtigkeit,

womit der Divan seine Pläne für die Zukunft so offen an den Tag legt, und Europa davon in Kenntnis setzt. Bemerkenswerth ist es indessen, daß der Sultan, um volkstümlich zu erscheinen, eigentlich auf antimonalem Wege vorwärts schreitet, wenigstens ist der Plan seiner Reformen sicherlich fränkischen Ursprungs.

„Vortrefflicher Efendi, Eadi von Konstantinovel!“ — Der Muselman weiß, daß der Islamismus seine Entstehung der Reinheit und Gelindigkeit seiner Grundsätze verdankt, und daß die Muselmanische Macht ihr Wachsthum, das den Orient und den Occident umfaßt, den siegreichen Armeen der Gläubigen, die zu jeder Zeit zum Kampfe gegen die Feinde des Glaubens bereit sind, zugeschrieben muß. Da die Muselmanen, diese an einen einzigen Gott glaubenden Krieger, von jener notwendig in Armeekorps eingeteilt sein mußten, so war die erste Militair-Institution dieser erhabenen Pforte, — unserer Wohltäterin, welche Gott bis an das Ende der Zeiten erhalten wolle! — die der Odshak (Korps) der Janitscharen. Aber euer erhabener Beherrscher hat die Bemerkung gemacht, daß die Janitscharen, diese Truppen, die vormals durch ihren blinden Mut im Angriffe des Feindes, und vorzüglich durch ihre blinde Unterwürfigkeit unter die Befehl ihrer Herren so viele Siege errangen und so viele Länder eroberten, allmählig ausgeartet, und träge und meutertisch geworden sind; daß diese Miliz, in den seit hundert Jahren geführten Kriegen, mit Berachtung der Befehle ihrer Führer, oft über ein Nichts in Besitznahme gerathend, und durch falsche Gerüchte Schrecken verbreitend, ihre Reihen verlor, und schimpflich vor dem Feinde floh, Festungen und Länder in seinen Händen ließ; daß mittlerweile die Feinde des Glaubens, diese Ausartung der Schwäche, Feigheit und Entmuthigung der Muselmanischen Nation zuschreibend, nicht aufhielten, uns täglich mit neuen Forderungen und neuen Ansprüchen zu drängen; daß übrigens die Nation durch ein Gebot verbunden war, sich mit dem Eifer des Glaubens zu waffen und Mittel zu finden, den Feinden unter den Auspizien der Religion zu widerstehen; daß man in den vergangenen Kriegen sich überzeugte, die Überlegenheit des Feindes hänge einzigt davon ab, daß seine Truppen exerziert waren; daß man zuerst nach dem Kriege von 1202 (1787) und in der Folge noch zweimal versuchte, das Exerzitium in der Armee einzuführen; daß das Korps der Janitscharen, schon an sich zu Militair-Manövers wenig geeignet, und die neue Streitart gänzlich mißverstündig, sich derselben stets widersetze, und daß mehrere Herrscher, würdig das Weltalter hindurch zu leben, die Opfer der Halsstarrigkeit und Rohheit dieses Korps geworden sind. — In dieser Lage der Dinge wurde ein allgemeiner Rath in dem Palast zusammenberufen, von welchem die Entscheidungen des Gesetzes ausflossen (zum Mufti); denselben wohnten alle erlauchten Westiere, die gelehrt Ulema's, die Botschals (Staatsminister) und die Haupter des Janitscharen-Korps selbst bei. Es wurde in Erwägung gezogen, daß man an die Aufhebung der Janitscharen, da man sie immer als ein Korps von altem Datum angesehen, nie gedacht habe; daß sie jedoch seit geraumer Zeit die Gewohnheit angenommen, bald zu gehorchen und bald Neuerungen anzuwetteln, je nachdem es ihre Launen mit sich brächten; daß sie, wir möchten uns auch noch so sehr in Geduld fassen, in ihrer Ungelehrigkeit verharren; endlich daß die Feinde, die immer auf der Lauer wären, unsre Lage erblickend, auf den

Gedanken gerathen könnten, sie zu benutzen und uns von allen Seiten anzugreifen. — Nachdem nun in dieser Hinsicht die heilige Sammlung der Gesetze zu Rathe gezogen worden, hat ein edler Feiwa, ausgestossen aus dem leuchtenden Gesetze und begleitet von einem voll legalen Urkunde) folgende Entscheidung ausgesprochen: „daß blos um das Wort Gottes wieder aufzubeben zu machen, und die Hinterlist, wodurch die Ungläubigen ihre Übergewicht errungen, zu vereiteln, die Muselmanischen Truppen auch ihrerseits — 1. sich mit dem Eifer des Glaubens rüsten, und die Subordination zulassen, — 2. das militärische Exerzitium erlernen sollten, indem dies das einzige in gegenwärtigen Umständen zu ergreifende Gegennittel wäre; und daß um der allgemeinen Stimme und dem einmütigen Wunsche der Muselmanischen Nation nachzukommen, das Korps der Janitscharen — ohne eine Veränderung in seinen alten Statuten oder einen Eingriff in seine Privilegien zu erleiden, — 150 Mann von jeder Compagnie abgeben sollte, um in die neue Aushebung eingeschrieben zu werden, die unter dem Namen Mualem Estudief (disciplinirte Infanterie) bekannt ist.“

Krafts dieser Entscheidung bedeutete man den Janitscharen, daß die Essamis (Soldbillette) von keiner Klasse von Individuen verhürt, jeder aber, der diesem einmütigen Beschlusse Hindernisse in den Weg legen, dagegen sprechen oder handeln würde, nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden solle. Man eröffnete nunmehr die Werbungen, vertheilte die Waffen und Uniformen, und in vergangener Woche befahl man, mit dem neuen Exerzitium anzufangen; Alles auf Kosten des öffentlichen Schatzes. Allein ohne weder auf die Gebote der Religion, noch auf die Vorschriften des Gesetzes im geringsten zu achten, machten die Janitscharen in der Nacht vom vorigen Donnerstag einen Aufmarsch, bestürmten den Palast ihres Agas und hierauf die erhabene Pforte, den Palast des Großwessirs und andere Orte; nachdem sie dieselben geplündert, zerschnitten sie mit einem Messer die heilige Buch (den Alcoran) in Stücke, wo es ihnen in die Hände fiel, und beginnen tausend Ausschwünge, wobei sie riefen: „Wir wollen das Exerzitium nicht!“ Da die Janitscharen auf diese Art weder das göttliche Gesetz, noch dessen Organ, weder die erhabene Pforte noch die Ulema's achteten, indem sie gewagt, mit gottesschändischer Hand gegen das Haupt der hohen Macht die vom Gesetze des Propheten ihnen gelieferten Waffen zu fehren, und dadurch gezeigt, daß sie weder Glauben noch Religion hätten, — so wurden sie der Gegenstand der öffentlichen Enrüstung. Sogleich eilten die ehrenwürdigen Musti's, die gewesenen und gegenwärtigen, die edlen Kadilleser (Oberrichter in Europa und Asien), der erlauchte Großwesir, die gelehrt Ulema's, deren Zahl der große Gott vermehre bis zum Tage der Auferstehung! die Offiziere im Dienste und andere Muselmanen in den Kaiserlichen Palast, holten da den Sandschak-Sherif (die Fahne des Propheten), den Grüße und Gebete werden mögen! ab, und begaben sich in die Moschee Sultans Ahmud. Von da ließen sie durch öffentliche Ausrufe, welche in die verschiedenen Quartiere der Hauptstadt ausgeschickt wurden, alle guten Muselmanen einladen, sich unter die heilige Fahne und unter den Schutz des Gesetzes Muhameds zu stellen. Obwohl die Menge der Gläubigen, welche sogleich mit dem größten Eifer herbeiströmten, unermesslich war, so verbarreten

die Aufrührer dennoch bei ihren bösen Absichten, und besetzten den Versammlungsort, der nun der Schauplatz ihrer Ungerechtigkeiten wurde, die keinen anderen Zweck haben konnten, als den gänzlichen Untergang der Ottomannischen Macht zu bewirken, das Reich in die Klauen der Feinde des Glaubens fallen zu machen, und alle ehrbaren und guten Muselmänner der Hauptstadt unter die Füße zu treten. Unter solchen Umständen befahl das Gesetz Blut zu vergießen ohne die geringste Schonung; man schickte daher die bewaffnete Macht gegen sie, und verbrannte ihre Käfernen; und indem der allmächtige Gott ihre Hämpter unter das Schwert des Gesetzes brachte, bekräftigte er sie ihrer Verbrechen wegen. Da man in sichere Erfahrung gebracht, daß auch unruhige und übergeürte Individuen aus andern Korporationen den Aufstand der Janitscharen heimlich angeblasen und unterstützt hatten, so zeichnete man sie auf, und beschäftigte sich sogleich und noch gegenwärtig damit, ihnen daselbe Boot zu bereiten. In Folge aller dieser Ereignisse hat man sich überzeugt, daß das Institut der Janitscharen, das in seiner Wiege die Tapferkeit und den Gehorsam zu Grundlagen hatte, im Laufe der Zeiten einen ganz verschiedenen Charakter angenommen habe, und sich gegenwärtig nur noch auf die Verlebtheit und die Zensurordination stütze, so zwar, daß der Titel eines Janitscharen, und der Name eines Kameraden (Voldas) und die Feldzeichen dieses Corps, zum Schilde für alle schlechten Leute wurden, welche das Verlangen befelten, über die ehrlichen Leute zu herrschen. Es hat sich der Fall ergeben, daß unter der Anzahl der bei dieser Gelegenheit ergriffenen und abgeurtheilten Leute man Ungläubige entdeckt hat, welche auf dem Arme das Zeichen der 75sten Ora und das Kreuz der Christen eingehäuft hatten, ein sicherer Beweis, daß sich unter sie verschleierte Serten eingeschlichen, und unter ihnen immer Ungläubige befanden, welche unter dem Rothe eines Muselmanes die Eigenschaft eines Syrons verbargen. Man hat bemerkt, daß so oft man ihnen vorgeschlagen, ihr Corps durch die Ausstösung dieses Gesichts zu reinigen, sie stets den größten Widerstand entgegenstellten, und daß es nie möglich war, sie zum Zwecke ihrer ersten Einschaltung zurückzuführen, und zwar so, daß jene unter den Ago's und Corps-Commandanten befindlichen Ehrenmänner, welche nicht auf ihre verbrecherischen Absichten eingingen, nie im Stande waren, sie zu leiten. Nachdem nun so zu sagen, mit dem Finger gezeigt, daß ihre Verbesserung unmöglich war, und es schlechterdings kein Mittel gab, Ruhen aus ihnen zu ziehen, so hat man am heutigen Tage, nach dem einmuthigen Gutachten der ehrenwürdigen Mufti's (Scheihul Islam), der edlen Kadiessers, der erlauchten Weisire, der gelehrten Ulema's und aller wohldenkenden, der Regierung und der Religion von Herzen ergebenen Personen, für das allgemeine Wohl unter der heiligen Fahne in der Moschee des Sultans Ahmed versammelt, den Namen der Corporation der Janitscharen verändert, und ihren alten Statuten eine andere Form gegeben.

(Beschluß folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Berlin. Auf einen Bericht des Staatsministeriums über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, hat Se. Maj. der König zu erkennen gegeben, daß nach den deutlichen Bestimmungen der Gesetze vom 27. Oktober 1810, 28. März 1811

und 14. Januar 1813, ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes Gesetz, wenn es auch nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen ist, für die Eingesessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämmtliche Untertanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingesessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine, in die sämmtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der Gesetzsammlung einverlebt wird, für alle Untertanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Das ein allgemein verpflichtendes Gesetz ausschließlich nur durch die Bekanntmachung in der Gesetzsammlung öffentliche Gültigkeit erlangt, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzbearbeiters den Untertanen bekannt werden soll, weil ein in der Gesetzsammlung abgedrucktes Gesetz nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Datum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. — Seine Majestät der König hat ferner dem Großherz. Sächs. Kapellmeister, F. N. Hummel zu Weimar, das Privilegium auf das von demselben herauszugebende Werk: „Ausführliche theoretisch-praktische Anweisung zum Spielen des Pianoforte, vom ersten Elementar-Unterricht an, bis zur vollkommenen Ausbildung“ verliehen.

Der Weg unter der Themse durch ist bis 60 Fuß vom Schacht aus bis unter das Flußbett fortgeschritten; ein feiner blauer Thon ist bisher die einzige Erdart, die vorgesunden worden.

Merkwürdige Entdeckung. (Auszug aus einem Schreiben aus Trient vom 2. August.) Der 21. Juli war ein Tag der Freude für alle Alterthumsforscher und Gelehrte in Brescia, so wie der Theilnahme und des Erstaunens der Bewohner dieser Stadt. Auf einem Hügel nächst derselben ragte seit unbestimmbaren Zeiten eine große monume Säule aus dem Boden hervor, und es ging die Sage, daß sie einem dort im grauen Alterthum gefallenden großen Tempel des Herkules angehöre. Seit 2 Jahren hatte die Municipalität an dieser Stelle bedeutende Nachgrabungen veranstaltet, deren Erfolg die Wahrheit der Sage bestätigte. Von Zeit zu Zeit wurden beträchtliche Monamente der alten Baukunst und Römische Inschriften zu Tage gefördert, und Alles zeigte von einem außerordentlich beträchtlichen Gebäude. Endlich standen die Fundamente eines ungeheuerlichen Tempels da, und wiesen die Eingänge zu verschiedenen bedeckten Gängen. Diese wurden nun verfolgt, und da stießen am oben genannten Tage die Arbeiter in einem dieser Gänge auf vermauerte Nischen. Sie wurden erbrochen, und es zeigte sich in einer derselben eine kolossale geflügelte Victoria aus Bronze von prächtiger Arbeit; in einer andern 6 große Büsten, deren eine die Faustina, Gemahlin M. Aurels, vorstellt, und einen sehr verzierten Brustharnisch eines Pferdes; in einer dritten und vierten eine 4½ Schuh hohe schwer vergoldete Statue eines gefangenen Königs und einen kolossal Arm, alles dieses ebenfalls aus Bronze und schön gearbeitet; dann mehrere Inschriften im Gebäude, deren eine von der Brixia Romana spricht. Die Augen des Königs und der Victoria sind aus Onyxsteinen. Alles dieses in vollkommen erhalten, und aus der Lage, in der man diese Gegenstände fand, erkennt man offenbar, daß sie dort verborgen und

zur Sicherheit eingemauert worden seien, denn von der Victoria waren sowohl die Flügel als die Arme ausgehoben, und zu ihren Füßen gelegt. — Dieser Schatz wurde unter Türkischer Musik, dem Vorauftreten der Municipalität und dem Gefolge einer großen Volkszahl auf das Stadthaus wie im Triumph übertragen. Da Alles offenbar zu der Hoffnung berechtigt, daß noch andere Gegenstände dieser Art dort verborgen liegen, ja, daß diese sehr zahlreich sein müssen, da die Victoria und der gebundene König auf einen Triumph hinderten, und man daher glaublich auf das Vorhandensein eines triumphirenden Imperators, seiner Biga oder Quadriga, der Pferde u. s. w., als eines Theils des Monuments schließen zu können berechtigt sein dürfte, die vielleicht auch dort noch verborgen sein könnten, so werden die Nachgrabungen nun mit desto grüberem Eifer betrieben. Das, was schon vorhanden ist, dürfte wohl das größte Monument des Alterthums sein, das Oberitalien aufzuweisen hat. —

Die über die Veranlassung der in der neuesten Zeit oft vorgekommenen Ausschlagskrankheit des Rindviehs, Mauke genannt, angestellten Beobachtungen, machen es wahrscheinlich, daß dieselbe in dem zu häufigen Genusse des Kartoffeltranks ihren Grund hat, und am leichtesten entsteht, wenn mageres Vieh frisch in diese Art Mast genommen wird. Obgleich nun die Mauke selten tödlich wird, so wird sie doch, ohne sachverständige Behandlung der davon befallenen Stücke, den Viehbestämmen oft äußerst empfindlich. Aus diesem Grunde bleibt auch, die thierärztliche Hilfe zeitig nachzusuchen, sehr zu empfehlen. Inzwischen kann man immer folgende diätetische Anordnungen treffen: nämlich vor allem muß man die größte Reinlichkeit beobachten, besonders die Räusen öfters reinigen, in denen das Futter angebracht wird, und die Krippen oft mit kochend heißem Wasser auswaschen; ferner dem Vieh stets gehörige und trockene Streu geben, und solches wenigstens einmal wöchentlich am ganzen Körper tüchtig rühen, dann kann man auch dem Vieh mitunter Salz geben und zuweilen eine Mischung aufs Futter, welche aus einer Handvoll Kochsalz, zwei Löffeln gepulvertem Wermuth, zwei Löffeln gepulvertter Enzianwurzel und vier Löffeln geschnittenen Wacholderbeeren besteht. Dieses wird zusammengemischt, und für ein Stück Vieh in zwei Tagen gebraucht, nad für ein Morgen die Hälfte. Auch ist sehr gut, wo man Eicheln haben kann, dergleichen einige Zeit mit dem Trank zu füttern, da sie nicht nur die Verdauung stärken, sondern auch die Mast befördern, und ein schmackhafteres Fleisch geben sollen.

Todesanzeige.

Unverhofft und viel zu früh für uns, entschlief unser ältester Sohn Ferdinand, Gymnasiast in Königberg i. d. N., in seinem 15ten Jahre, am 24sten d. M., Morgens 3 Uhr, an einer Unterleibsentzündung, unerachtet der sorgfältigsten Aufsicht und ärztlichen Pflege, im Hause des Herrn Hauptmann v. Sommerfeldt. Gesund, wie immer, verließ er nach beendigten Schulstunden, kurz zuvor, unser Haus: ach! und wir ahndeten es nicht, daß wir ihn zuletzt sahen. — Wir verlieren in ihm einen heilig geliebten, sehr hoffnungsvollen Sohn, dessen gutes, folgsames Herz, gewiß Niemand betrübte. Gott, dessen Wege

ewig weise und gut sind, der alle Leiden mildert, der ist und bleibt auch unser Trost und feste Burg. Sidi dichow, den 24sten August 1826.

Der Prediger Löffel.

Dessen Gattin, geb. Detert.

Literarische Anzeigen.

Die Nicolaische Buchhandlung in Stettin
große Dohmstraße Nr. 667
erhielt so eben:

Minerva, Taschenbuch für 1827. 2 Mlr.

Cornelia, Taschenbuch für deutsche Frauen auf
das Jahr 1827. 2½ Mhlr.

In der Nicolaischen Buchhandlung
in Stettin,
große Dohmstraße No. 667,
ist zu haben:

Kleineres Conversations-Lexicon/

oder

Hülfswörterbuch für diejenigen, welche über die beim Lesen sowohl als in mündlichen Unterhaltungen vorkommenden, manchfachen Gegenstände unterrichtet sein wollen.

4 Theile. gr. 8.

Leipzig, bei Gerhard Fleischer.

Preis gebunden 4 Rthlr.

Die Brauchbarkeit eines Wörterbuchs, das mit zweckmäßiger Gedrängtheit und Kürze zugleich die möglichste Reichhaltigkeit verbindend, so Vielen, welche über die mannfachen Gegenstände der Wissenschaften, des Handels, der Künste und Gewerbe, die es umfaßt, unterrichtet sein wollen, sich gewiß vortheilhaft empfohlen hat, macht es dem Verleger zur Pflicht, das Publikum auf dasselbe aufs neue aufmerksam zu machen. Ohne lange gelehrte Disputationen, ohne weitläufige ästhetische Abhandlungen, welche den Ungelehrten, der nur eine kurze Beschreibung sucht, eben so wenig als den Gelehrten, welcher die Quellen selbst angehen kann, befriedigt, ist nur kurze Andeutung über alle gemeinnützige Gegenstände des menschlichen Wissens für diejenigen, welche in der Geschwindigkeit Belehrung, Nachweisung oder Zurückufen im Gedächtniß über die sie interessirenden Dinge wünschen, der Hauptzweck jenes Werkes, das sich durch reinen, für die Augen des Lesers sehr vortheilhaften Druck, Güte des Papiers und möglichste Wohlseinheit des Preises empfiehlt, indem es der Verleger — um es dem Liebhaber desto bequemer zu machen — gleich gebunden um denselben Preis, als es vorher roh kostete, — hiermit anbietet.

Literarische Anzeige.

In F. H. Morin's Buchhandlung (Münchenstrasse 464) ist so eben angekommen:

M i n e r v a .

Laschenbuch für das Jahr 1827. 19ter Jahrgang.
Mit 9 Kupfern. Leipzig. Elegant gebunden. 2 M.

A n z e i g e n .

Das verbreitete Gerücht, daß unsere Schul-Anstalt sich auflösen wird, ist ganz ungegründet, und wird solche nach wie vor fortgesetzt. Es muß dieses Gerücht auf eine Verwechelung sich gründen, da es uns unbekannt ist, welche Absichten diejenigen haben, indem sie solches verbreiten; denn wir sind stets bemüht gewesen, alles anzuwenden, um den Kindern den Unterricht so fachlich, als möglich zu machen, und versprechen wir den Eltern, die uns ihre Kinder anvertraut haben, und ferner anvertrauen werden, die treueste Erfüllung unserer Pflichten. Stettin, den 26ten August 1826.

Bertha Seydell.

Louise Berkenhagen.

Wachstaffe und Wachsleinenwand in allen Farben, empfangt in Commission und verkauft billigst.

J. C. Stroth, Krautmarkt No. 1056.

Herren-Hüte von dem feinsten seidenen doppelten Glanz-Welpel von 1 Rhlr 20 Gr. an; so wie auch weisse und schwarze Fuß-Hüte, alle in der neuesten Form, empfiehlt billigst. J. B. Bertinetti,
Heumarkt Nr. 136.

Die neu etablierte
P o s a m e n t i e r , B a n d s
u n d
K u r z e - W a a r e n - H a n d l u n g

M o r i z & C o m p.,
Kohlmarkt No. 431

empfiehlt zu sehr billigen Preisen eine große Auswahl ächter schmaler Zwirn-Kantzen; ächten Zwirn-Tüll und Tüll-Streifen in allen Breiten; alle Sorten Gaze, Gaze Iris und Gaze de Paris; seide Canavas in allen Breiten und Farben; Näh-, Häkel- und Tapissiere-Seide in allen Schattirungen, so wie auch eine schöne Auswahl der neuesten französischen Mode-Bänder und alle Arten Posamentier-Waaren bester Qualität. Durch vortheilhaftes Einkauf begünstigt, ist sie in Stand gesetzt, sowohl vorgedachte Artikel als auch alle Sorten Strick- und Tapissiere-Wolle, 3: und 4: Drath in allen Schattirungen, desgl. Strick- und Näh-Baumwolle billig zu verkaufen. Unter Zusicherung ganz reeller Behandlung bietet sie ergebenst um geneigten recht zahlreichen Auftruch.

Z u v e r p a c h t e n .

Die hiesige Stadtziegeley soll bey einem erfolgenden annehmlichen Gebot auf 6 hintereinander folgende Jahre, von Marien 1827 ab, verpachtet werden, und haben wir hierzu einen Termin auf den 14ten September d. J., Vormittags 11 Uhr, im Ziegeley-Wohnhause angesetzt. Die Pachtbedingungen, zu welchen auch die Bestellung einer Caution von 500 Rhlr. gehört, die Anschläge ic. können zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Für Auswärtige bemerken wir im Allgemeinen, daß die Ziegeley sich unmittelbar an die Vorstadt anschließt, nur einige 100 Schritte von der Oder entfernt und mit dieser einen schiffbaren Kanal verbunden liegt, daß der Brennofen zu etwa 4000 Steinen und zur Loftheizung eingerichtet ist, und der dazu erforderliche Tordurch uns, von dem direkt angrenzenden Moore, geliefert wird, daß Osen, Trocken-Torfscheune, Wohnhaus und Stallgebäude in gütlem Zustande und von besonders guter Einrichtung sind, daß mit auch eine Schlemmanstalt verbunden ist; ferner, daß dem Pächter ein Garten, 2 Morgen Ackerland, 5 Morgen Wiesen und Weide für einige Kühe und Pferde gewahrt wird, und auch die Ziegeley von einer bedeutenden Menge Wiesen und Ackerland, welche wir in kleinen Parcelen verpachten, umgeben ist, so daß dies Etablissement in jeder Beziehung der Aufmerksamkeit eines tüchtigen Pächters werth ist. Stein den 17. Juny 1826.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.
Kirstein.

W i e s e n v e r p a c h t u n g .

Zur anderweitigen Verpachtung des Landes und der Wiesen zur Consul Sanneschen Parzelle gehörig, wird ein Termin auf den 21sten d. M. Vormittags 9 Uhr, in der großen Rathsstube angesetzt; wozu Pachtlustige eingeladen werden. Stettin den 16ten August 1826. Die Deconomie-Deputation.

Friederict.

V e r p a c h t u n g .

Auf Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung soll die Fähr zu Becherin im Usedomer Winkel, hiesigen Amts, vom 1sten October 1827 ab, auf 18 nacheinander folgende Jahre, am 19ten September d. J., Vormittags 11 Uhr, im Schulzenhofe zu Becherin öffentlich meistbietend verpachtet werden. Außer der Fähr- und Schankgerechtigkeit gehören zur Fähre:

22 M. 170 □ R. Acker.

8 + 36 / Wiesen und

9 + 179 - Hüting.

Von diesen völlig separierten Grundstücken wird eine jährliche Rente von 55 Rhlr. entrichtet, die Fährpacht aber durch das Meistgebot im Termin bestimmt. Gebäude sind bei der Fähre nicht vorhanden, und müssen von dem Pächter anschlagsmäßig erbaut werden. Nach Ablauf der Pachtjahre wird der Werth der Gebäude von dem Nachfolger des Päch-

ters vergütet. Die sonstigen Bedingungen, so wie Anschläge und Zeichnungen, können bei dem unterzeichneten Amt jederzeit eingefehen werden, und nur noch bemerkt, daß Pächter im Licitationstermin den Besitz eines Vermögens von wenigstens 2500 Rthlr. gütig nachweisen, auch gleichzeitig eine Caution von 100 Rthlr. baar deponiren muß und an sein Gebot gebunden bleibt, bis die Genehmigung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums erfolgt ist. Swinemünde, den 17ten August 1826.

Königl. Domainen-Intendantur-Amt Pudagla.
(gez.) Gadebusch.

PROCLAMA.

Von dem Durchlauchtigsten Grokmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Könige von Preußen &c. &c. Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn, Wir zum Hofgerichte von Pommern und Rügen verordnete Director und Assessores. Thun kund: Es hat der Eigentümer Meusing auf Wollin dem Königl. Hofgerichte zu vernehmen gegeben, wie er durch die gegenwärtigen Zeitumstände in die Lage versetzt sei, seine Gläubiger nicht befriedigen zu können, vielmehr denselben sein Vermögen abzutreten sich gemüsstig finde und daher bitten wolle, seine Debitangelegenheit zum Concourse einguleiten. Wenn nun dessen Eröffnung hierauf erkannt, und die dazu erforderlichen Proclamata erlassen sind; So cuuren, Kraft tragenden Amtes, Wir hiemit alle und jede, welche an den Eigentümer Meusing und dessen gesammtes Vermögen, in specie auch an das Gut Wollin auf Wittow, aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen und Ansprüche haben, daß sie am 19ten September, 26ten October, oder 27ten November d. J. Morgens 10 Uhr, vor dem Königl. Hofgerichte erscheinen, ihre Forderungen zugleich mit Production der Originalien, worauf selbige etwa beruhen, angeben, auch dabei die prioritate deducire, sub pena contumacie, præclusi et perpetui silentii, als welches letztere Präjudicium durch die am 21sten December d. J. zu erlassene Præclusio-Erkenntniß gegen alle sodann noch latitirende zur Anwendung gebracht werden soll. Zugleich haben Creditores in primo termino liquidationis sich über die Person eines gemeinschaftlichen Anwades zu vereinigen, oder zu gewährigen, daß der interimsistische zum Communi Mandatario bestellte Bürgermeister Pasedag in Verzug dazu werde constituit werden. Datum Greifswald, den 8ten August 1826.

Von Wegen des Königl. Hofgerichts subser.
(L. S.) Biemssen, Assessor.

Bekanntmachung.

Dass der Bauer Andreas Kreckow und die Maria Elisabeth Schröder zu Mescherin, vor Einschreitung ihrer Ehe, durch den gerichtlichen Erb- und Ehevertrag vom 19ten d. M., die Gütergemeinschaft in ihrer künftigen Ehe, ausgeschlossen haben, wird hiermit bekannt gemacht. Garz, den 23ten July 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Schafe-Verkauf.

Auf dem Guthe Körkenhagen bey Massow sind noch 100 Stück ganz frîne jüngre Schafe zu haben, wovon die Wolle vergangenes Jahr der Stein für 25 Rthlr. verkauft ist.

Aufforderung.

In Folge erhaltenen Auftrages der Königl. General-Commission für Pommern ist die Regulirung der guisherrlichen und bauerlichen Verhältnisse und die Gemeintheitsaufhebung zwischen den Gütern (a) und (b) und zu Broiz gehörigem Antheil (c) in Natelzig, Regenwalder Kreises, so wie auch die Hütungsaufhebung mit Wisbu und Stötz so weit beendigt, daß der Rezess zur gerichtlichen Vollziehung gebracht werden soll. In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeintheitsheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juny 1821 fordere ich alle diejenigen, welche bei dieser Regulirung, Gemeintheitsheilung und Hütungsaufhebung ein Interesse zu haben vermeinen, besonders aber die zum Gut Natelzig (a) zu Lehn berechtigten von der Ostensee mit auf, in dem auf den 27ten October d. J., Vormittags 9 Uhr, in meinem Geschäftslöfale hieselbst angesetzten Termint zur Abgabe ihrer Erklärung: ob werden sollen, persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, widrigenfalls der Rezess von den bekannten Theilnehmern vollzogen und Niemand in der Folge mit Einwendungen dagegen gehört werden wird. Treptow an der Rega den 27ten August 1826.

Der Königl. Oeconomie-Kommissar. Arndt.

Aufforderung.

Aus den Hypothekenschenen der den Erben des zu Ribbeckardt verstorbenen Majors Adam Carl Gerhard von Lettow zugehörigen, im Greiffenberger Kreise belegenen Güter Ribbeckardt und Böllzin, hat sich ergeben, daß das Geschlecht der von Arnstadt mit seinen Lehnsansprüchen noch nicht præcludirt ist. Da nun die Regulirung der guisherrlichen und bauerlichen Verhältnisse bereits bis zur gerichtlichen Vollziehung des Rezesses gedichen ist, so fordere ich, in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeintheitsheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juny 1821, alle die, welche an dieser Regulirung ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere aber die von Arnstadt, hierdurch auf in dem auf den 26ten October d. J., Vormittags 9 Uhr, in meinem Geschäftslöfale hieselbst angesetzten Termint zur Abgabe ihrer Erklärung: ob ihnen der Theilungsplan und die übrigen Verhandlungen vorgelegt werden sollen, persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen die Regulirung und gegen die Vollziehung des Rezesses werden gehört werden. Treptow an d. R. den 27ten August 1826. Der Königl. Oeconomie-Kommissar Arndt.

Ziebei eine Beilage.

Vorladung.

In Folge erhaltenen Auftrages werde ich mit der bereits angefangenen Ablösung des Hütungsrechts, welches das von Borken Lehngut Nienow, Regenswalder Kreises, auf denen zu Tarnow gehörigen bei den Hofsäulen ausübt, vorschreiten, und fordere ich alle diejenigen, welche bei der gedachten Ablösung ein Trierecht zu haben vermeinten, insbesondere aber die Lehnsherrlichen auf, in dem zur Abgabe ihrer Erklärung: ob ihnen der schon ausgearbeitete Separations-Plan, und die übrigen Verhandlungen noch vorgelegt werden sollen, auf den 14ten October d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem herrschaftlichen Hause des Guts Nienow angezeigten Termin persönlich oder durch einen mit vollständiger Instruktion versehenen und gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigenfalls sie mit keinen Einwendungen gegen den Auseinandersetzung-Plan werden gehörig verden. Stargard, den 24sten August 1826.

Der Oekonomie-Kommissarius Sint.

Bekanntmachung.

Zur Liquidation und Justification aller rechtlichen dinglichen Ansprüche an das von dem Herrn Hofrat Dr. Göze hiefestige verkauft, in der Schlossstraße althier belegene, vorher dem Herrn Medicinalrath Dr. Göze gehörig gewesene Haus c. p., steht auf den 13ten September d. J., Vormittags 10 Uhr, ein Termin sub pena proclamati et perpetui silentii vor Gericht althier an. Neustrelitz, den 14ten July 1826.

Großherzogl. Mecklenb. Städtericht hiefelbst.

Mühlenverkauf u. s. w.

Auf den Antrag der Gläubiger ist die dem Mühlenteilmeister Carl Friedrich Kühl erb-pachtsweise zugehörige, in Groß-Jannowitz, Lauenburgischen Kreises belegene Wasser- und Backmühle nebst 20 Morgen Magdeburgischen Acker, 2 Gütern und Wiesen, welche nach den aufgenommenen seitlichen Taxe auf 1376 Rthlr. 20 Gr. gewürdigirt worden, nach dem darauf ruhenden fählichen Canon von 80 Rthlr., zu Subhastation gebracht und deshalb 3 Bietungstermine auf

den 17ten September }
18ten October und } Vormittags um 9 Uhr,
18ten November c. }

In dem Gerichtslocal in Groß-Jannowitz angezeigt worden. Es werden daher diejenigen, welche diese Grundstücke nach den aufgestellten Kaufbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Registratur näher eingeschlossen werden können, zu kaufen gesonnen sind, hiervon herfordert, sich in den bestirnten Bietungsterminen, wovon der dritte und letzte veremtorisch ist, einzufinden, ihr Gesetz abzugeben, und den Zuschlag derselben an den Meistbietenden, nach vergängiger Erklärung der Interessenten, zu gewähren. Zugleich werden alle unbes-

kannte Realprätenanten, so wie alle unbekannte Gläubiger des rc. Kühl aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche und Forderungen spätestens in dem letzten Bietungstermin anzumelden, widerwigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Lauenburg, den 24sten July 1826.

v. d. Ostsches Patrimonialgericht Groß-Jannowitz.
Mundt.

Auktion.

Es sollen am 2ten September dieses Jahres Vor- mittags um 9 Uhr, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Baitingsthal bei Vencun 4 Pferde, 3 Ochsen, 4 Kühe, 2 Stiere, 20 Schafe, an den Meistbietenden gegen gleich hoare Bezahlung in Courant verkaufe werden.

In der am 2ten September d. J. auf dem herrschaftlichen Hofe zu Baitingsthal abzuhaltenden Auction soll der Nachlass des Bauern Schröder, in Kusper und Hausgeräth auch Bettien bestehend, an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu verauktioniren in Stettin.

Holz- und Holzgeräthschaften-Auction.

Dienstag den 29ten d. M. Nachmittags 2 Uhr, werde ich auf dem Kaufmann Danzerschen Holzhause in Grabow

60 Stücke altes eichenes Schiffsholz, verschiedener Gattungen; ingleichen mehrere Holzgeräthschaften, ein eiserner Waagebalken, Waagschalen, diverse eiserne Gewichte &c. öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Steinitz, den 17ten August 1826.

Reisler.

Blumen-Zwiebel-Auction.

Sonnabend den 2ten September, Nachmittags um 2 Uhr, werde ich in meinem Hause eine so eben direkt angekommene Partie neuer Harlemmer Blumenzwiebeln, wovon der Catalog bei mir zu haben ist, in öffentlicher Auction meistbietend verkaufen.

Oldenburg.

Montag den 4ten September, Nachmittags um 2 Uhr, werde ich auf dem Rosengarten im Hause Nr. 203: Spindeln, Komoden, Spiegel, Kupferstücke, allerhand Hausgeräthe und Bettien, in öffentlicher Auction meistbietend verkaufen.

Oldenburg.

Zu verkaufen in Stettin.

Große, reife Ananas empfingen und verkaufen

Wolff & Hecker.

Edammer Käse von circa 2 $\frac{1}{2}$ Pfz. à 10 Gr. per Stück, eine kleine Parthei alten holländischen Käse à 3 Gr. per Pfz., Gardeser Citronen à 7 Pfz. per Hundert. Neue Malt. Sommer-Citronen, die ich stündlich erwarte, kann ich zu einem billigeren Preise verkaufen.

Vier Stück gebrauchte gute Darrblätter von Eisen-dräht stehen zum billigen Verkauf, große Oderstraße No. 6.

Pomeranzen und Apfelsinenbaumchen mit Früchten, so wie auch neue Gardeser Citronen und große grüne Gartenpomeranzen in Kisten und einzeln, bei Wolff & Hecker.

Grüne Gartenpomeranzen, seines Vorortico in Rollen und geschnitten, besten neuen Küstenhering, graue Sack- und Futterleinwand, Zwilling, auch neue Säcke und Beutel aller Art bei Carl Piper.

Wiesdhrtiger neuer Preß-Caviar von vorzüglicher Güte bei C. H. Gottschalk.

Zur vermiethen in Stettin.

Die Schlosskellereien, nemlich:

- der neben dem Eingange zur Regierungskanzlei belegene sogenannte kleine Schleeskeller,
- der Keller unter dem Schloßgefängnissen und der Wohnraum des Schloß-Einheizers und
- der Keller unter dem Arsenal,

flossen, und zwar der erste vom 1^{ten} October d. J. und die beiden letztern vom 1^{ten} Januar 1827 ab, anderweitig auf 3 Jahre, im Wege der Licitation, vermiethet werden. Es ist dazu ein Termin auf den zweiten d. M. Vormittags um 11 Uhr, in meinem Dienst-Loebe auf dem Schloß angezeigt, wozu ich Melchstusige hierdurch mit dem Bemerkun einlade, daß die Licitationsbedingungen schon jetzt sowohl bei mir als in der Domainen-Registratur eingesehen werden können. Stettin, den 11^{ten} August 1826.

Bernigde Auftrages,
Haupt-Kanzlei-Director.

Am Kohlmarkt im Hause No. 615 steht die dritte Etage zum 1^{ten} October oder auch gleich zu vermiethen.

Schustraße No. 850 ist sogleich oder zum 1^{ten} October c. eine Stube nebst Alkoven, Küche und Holzgelaß zu vermiethen.

Eine Stube, Kammer und gemeinschaftliche Küche, nach hinten, ist Louisenstraße Nr. 735 zu vermiethen.

Zwey Stuben, Kammer, Küche, Holz- und Kellergelaß sind zum 1^{ten} October c. an eine

anständige stille Familie oder ein Paar Damen zu vermiethen. Des Nähere darüber beym Rentdanten Güler an der Jacobi-Kirche.

Eine freundliche Boderstube, parterre, ist in der Baustraße No. 483 zum 1^{ten} October d. J. zu vermiethen.

Eine Stube, mit auch ohne Meubel, so wie Kammer und Küche, ist zum 1^{ten} October dieses Jahres zu vermiethen; das Nähere darüber ist zu erfahren am grünen Paradeplatz No. 533. Stettin den 19^{ten} August 1826.

Eine Casenarie ist zu vermiethen, und zu erfahren bey dem Tischlermeister Heinrich, Baustraße No. 483.

Zu vermiethen außerhalb Stettin

In Stargard sind zwey meublierte Stuben mit Betten, dergleichen Stallung zu vier Pferden, sogleich oder zur Revue zu vermiethen; das Nähere in der hiesigen Zeitungs-Expedition.

Bekanntmachung.

Ein höhern Oris genehmigtes und probates Rattei-, Mäuse- und Wanzenvertilgungsmittel, ist in der Speicherstraße im goldenen Stern zu haben.

Fonds- und Geld-Cours.

BERLIN, am 26. August 1826.

	zins-fass.	briefe	gold
Staats-Schuldscheine	4	84 $\frac{1}{2}$	84 $\frac{1}{2}$
Preuss. Engl. Anleihe v. 1818 . . .	5	98 $\frac{1}{2}$	98
" " " v. 1822 . . .	5	—	—
Banco-Obligat. incl. Litt. H. . . .	2	—	95
Kurmärk. Obligat. m. lauf. Coup. . .	4	84	85 $\frac{1}{2}$
Nennmärk. Int.-Scheine " do . . .	4	—	85
Berliner Stadt-Obligationen	5	102 $\frac{1}{2}$	—
Königsberger do	4	82	—
Elbinger do	5	92	—
Danziger do . . . in Th. . .	—	22 $\frac{1}{2}$	—
Westpreuss. Pfandchr. A. . . .	4	86 $\frac{1}{2}$	—
" do. B. . .	4	83 $\frac{1}{2}$	—
Gr.-Herz. Posensche Pfandbriefe . . .	4	—	95 $\frac{1}{2}$
Ostpreussische do	4	86 $\frac{1}{2}$	—
Pommersche do	4	101 $\frac{1}{2}$	—
Kur- u. Neumärkische do	4	103	—
Schlesische do	4	—	104 $\frac{1}{2}$
Pommersche Domainen- do	5	105	104 $\frac{1}{2}$
Märkische " do	5	—	104 $\frac{1}{2}$
Ostpreussische " do	5	101	100 $\frac{1}{2}$
Rückständ. Coupons der Kurmark . .	—	35	—
" do. der Neumark	—	33	—
Zinscheine der Kurmark	—	34	33 $\frac{1}{2}$
" der Neumark	—	34	33 $\frac{1}{2}$
Holland. Ducaten	—	—	14 $\frac{1}{2}$
Friedrichsd'or	—	—	3 $\frac{1}{2}$
Disconto	—	—	—